STADT TROISDORF

SATZUNG

der Stadt Troisdorf vom 05.1.1996 über die örtlichen Bauvorschriften
(Gestaltungsvorschriften)
für den Bereich des Bebauungsplanes T 156
gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 28.11.95 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die nachfolgende Satzung regelt örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereichdes vorstehend bezeichneten Bebauungsplanes. In der zugehörigen Karte ist der Geltungsbereich der Satzung im Maßstab 1 : 500 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt. Diese Karte liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, Zimmer 231, während der Dienststunden öffentlich aus. Ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ist beigefügt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der BauO NW in der vorstehenden Fassung einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie für Einfriedungen und die Vorgartengestaltung.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

3.1 Dachgauben, Dacheinschnitte und Ziergiebel
sind zulässig. Die Gesamtbreite der einzelnen Anlagen darf bis zu 1/3 der Dachlänge betragen.

3.2 Dachmaterialien
Geneigte Dachflächen sind mit dunkelbraunen oder dunkelgrauen, kleinformatigen und nicht reflektierenden Materialien (Dachziegel, Schiefer) einzudecken.

3.3 Dachflächen für Garagen und Nebenanlagen
dürfen als Satteldächer, Pultdächer oder Flachdächer gestaltet werden. Dabei ist auf den Hauptbaukörper und die benachbarten baulichen Anlagen Bezug zu nehmen.

3.4 Fassadenmaterialien
Als Materialien für die Außenfassaden aller baulichen Anlagen sind nur Putze (mit hellem Anstrich), Sichtmauerwerk, Klinkersteine, Sichtbeton und Holz zulässig.

Vorgehängte oder aufgesetzte Fassadenelemente, die die o.g. oder andere Materialien vortäuschen sowie aufgeblendetes Scheinfachwerk sind nicht zulässig.

3.5 Einfriedungen
sind in allen Grundstücksbereichen in Form von Hecken aus heimischen Gehölzen wie Haselnuß, Schwarzer Holunder, Hundsrose, Hartriegel, Ilex, Weißdorn, Heckenkirsche, Schlehe, Liguster, Heckenrose, Hainbuche, Ahorn oder Wildkirsche anzulegen. Holzstaketenzäune und Maschendrahtzäune, die in die lebenden Hecken integriert werden, sind zulässig.

§ 4 Ahnung von Verstößen

Verstöße gegen diese Gestaltungsvorschriften können gem. § 84 Abs. 1 Ziff. 21 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, 05.1.1996 Göllner, Bürgermeister